

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-8867

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 17.05.2024 folgende

Beschlüsse

1. Beschluss Nr. 01-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.
- b. Der Beschluss erfolgt gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Es bestehen zum Stichtag 01.04.2024 bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 4,0 Niederlassungsmöglichkeiten.

2. Beschluss Nr. 02-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, fest, dass Überversorgung nicht besteht.
- b. Der Beschluss erfolgt gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Es bestehen zum Stichtag 01.04.2024 bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 81,5 Niederlassungsmöglichkeiten.

3. Beschluss Nr. 03-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.
- b. Der Beschluss erfolgt gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Es bestehen zum Stichtag 01.04.2024 bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 40,5 Niederlassungsmöglichkeiten.

4. Beschluss Nr. 04-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.
- b. Der Beschluss erfolgt gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Es bestehen zum Stichtag 01.04.2024 bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 9,0 Niederlassungsmöglichkeiten.

5. Beschluss Nr. 05-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.
- b. Der Beschluss erfolgt gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Es bestehen zum Stichtag 01.04.2024 bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 6,5 Niederlassungsmöglichkeiten.

6. Beschluss Nr. 06-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich IV Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.
- b. Der Beschluss erfolgt gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Es bestehen zum Stichtag 01.04.2024 bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 5,5 Niederlassungsmöglichkeiten.

7. Beschluss Nr. 07-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.
- b. Für die planungsrechtliche Untergruppe der ärztlichen Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, ausgeschöpft ist,

und

- c. für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass für diese planungsrechtliche Untergruppe gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt nicht ausgeschöpft ist. Es wird festgestellt, dass Quotensitze im Umfang von 2,5 Niederlassungsmöglichkeiten bestehen.

8. Beschluss Nr. 08-2024-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

9. Beschluss Nr. 09-2024-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der

- a. Psychotherapeuten
- b. Anästhesisten
- c. Internisten
- d. Humangenetiker
- e. Kinder- und Jugendpsychiater
- f. Laborärzte
- g. Neurochirurgen
- h. Nuklearmediziner
- i. Pathologen
- j. Physikalische und Rehabilitationsmedizin
- k. Radiologen
- l. Strahlentherapeuten
- m. Transfusionsmediziner

stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

Begründung

Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Frauenärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der zum 01.04.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie

rechnerisch 109,3 % beträgt und somit 4,0 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1). Der LA müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Umfang von 4,0 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Ferner hat die KV mitgeteilt, dass gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V in die Ermittlung des Versorgungsgrades mitzurechnende Leistungsbegrenzungen für Arztpraxen von Frauenärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen (§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) oder ihre Tätigkeit mit einem beschränkt zugelassenen Arzt desselben Fachgebiets ausüben (§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4), nicht vorliegen (vgl. Anlage 1a).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 4,0 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 1c).

Angesichts der dauerhaft bestehenden Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 2.:

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich II** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der zum 01.04.2024 im Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 87,8% beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich II, Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen

Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 81,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 3.

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich III** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der zum 01.04.2024 im Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 88,4 % beträgt (vgl. Anlage 2). Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich III, Berlin weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 40,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 4.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich II** hat die KV mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und

der am 01.04.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 93,6 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 9,0 Versorgungsaufträgen, (vgl. Anlage 3).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 5.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich III** hat die KV mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der am 01.04.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 83,5 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 6,5 Versorgungsaufträgen, (vgl. Anlage 3).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 6.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich IV** hat die KV mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der am 01.04.2024 im Planungsbereich IV Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 98,2 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich IV Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 5,5 Versorgungsaufträgen, (vgl. Anlage 3).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 7.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Psychotherapeuten** hat die KV mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der am 01.04.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 169,9 % beträgt. Mithin ist der Planungsbereich für diese Arztgruppe gemäß § 103 Absatz 1 SGB V weiterhin gesperrt, da der allgemeine Versorgungsgrad über 110 % liegt (vgl. Anlage 4).

Ferner hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte im Planungsbereich Berlin ausgeschöpft ist (Anlage 4a).

Für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der innerhalb der Quote

nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 % für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Planungsbereich nicht ausgeschöpft ist (Anlage 5a).

Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der LA eine Feststellung zu treffen, in welchem Umfang gemäß § 101 Absatz 4 SGB V – ausgedrückt in der Anzahl der Psychotherapeuten- in jedem Versorgungsanteil Ärzte, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder und Jugendpsychotherapeuten zugelassen werden können, wenn die Versorgungsanteile nicht ausgeschöpft sind. In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe aus der planungsrechtlichen Untergruppe der psychotherapeutischen Ärzte partiell geöffnet sind, sind Zulassungen bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils möglich. Für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bestehen danach bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils 9,0 Niederlassungsmöglichkeiten.

Nach Mitteilung der KV in demselben Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalent (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,5) für Arztpraxen von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 4b). Gemäß § 101 Absatz 3 und Absatz 3a SGB V werden bei Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet. Aufgrund der mit der Teilentsperrung nach § 103 Absatz 3 SGB V vergleichbaren Situation werden auch bei der Feststellung zusätzlicher Niederlassungsmöglichkeiten in Form von Quotensitzen gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie die Leistungsbegrenzungen mitgerechnet (vgl. Anlage 4c). Das hat für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass der Mindestversorgungsanteil gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie nicht ausgeschöpft wird, sondern dass für diese planungsrechtliche Untergruppe 2,5 Niederlassungsmöglichkeiten bestehen.

Der zu erwartende allgemeine Versorgungsgrad auf Grund dieses Beschlusses beträgt für die Arztgruppe der Psychotherapeuten 170,4 %.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV

mit demselben Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung deshalb 2,0 Niederlassungsmöglichkeit (vgl. Anlage 4e).

Angesichts der dauerhaft bestehenden Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 8.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte hat die KV mit demselben Schreiben vom 30.04.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2023 und der am 01.04.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,2 % beträgt und somit 1,5 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 5). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, aufheben.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 1,75 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,25 und 2 x 0,75) für Arztpraxen von Hautärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 5a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden Leistungsbegrenzungen bei angestellten Ärzten von zugelassenen Hautärzten bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 5b). Das hat für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 110,2 % beträgt, mithin die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen (vgl. Anlage 5c). Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V festzustellen.

Zu 9.

Für die Arztgruppen der Psychotherapeuten, Anästhesisten, Fachinternisten, Humangenetiker, Kinder- und Jugendpsychiater, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Physikalische und Rehabilitationsmedizin, Radiologen, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner gelten die im Beschluss vom 28.10.2020 getroffenen Feststellungen fort, da

für diese Arztgruppen eine Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin vorliegt (Anlagen 6 bis 18).

Die Beschlüsse Nr. 01-2024-LA bis 09-2024-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz 6 Satz 2 SGB V Voraussetzung für ihr Wirksamwerden. Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich daraufhin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.



Erika Behnsen

Vorsitzende des
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin